



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
vosseler@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-14
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 11. Oktober 2016

Abschreibungsbedingungen im Leasing gefährden Investitionsversorgung des Mittelstands

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir wenden uns heute mit dem sehr schwerwiegenden Problem der Scheingewinnbesteuerung im Leasing an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Die Leasing-Branche sieht sich infolge geänderter AfA-Bedingungen mit ungerechtfertigten Steuerzahlungen in Höhe von 1 Mrd. Euro konfrontiert, die die Substanz der betroffenen Leasing-Unternehmen zum Teil bis zur Existenzgefährdung auszehren. Dadurch reduzieren sich deren Möglichkeiten, ihre meist mittelständischen Kunden mit Investitionen in Maschinen, Anlagen, IT und Kommunikationstechnik zu versorgen in einer Größenordnung von 12 Mrd. Euro. Die Quantifizierung dieser Effekte ist durch eine empirische Untersuchung von Prof. Dr. Andreas Oestreicher von der Georg-August-Universität Göttingen wissenschaftlich nachgewiesen.

Hintergrund der Problematik ist eine Entscheidung der obersten Finanzbehörden aus dem Jahr 2014. Demnach wird das in der Leasing-Branche langjährig praktizierte handelsrechtliche Verfahren der Abschreibung der Leasing-Objekte über die Vertragslaufzeit auf den erwarteten Verwertungserlös steuerlich nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle tritt nach dem Willen der Behörden die lineare AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach AfA-Tabellen, die dem tatsächlichen betrieblichen Wertverzehr der Leasing-Objekte jedoch nur unzureichend Rechnung trägt. In der Folge wird während der Leasing-Laufzeit regelmäßig „zu wenig“ AfA berücksichtigt, sodass in den Büchern der Leasing-Unternehmen Scheingewinne ausgewiesen werden, die wirtschaftlich gar nicht entstanden sind.

Lässt sich beispielsweise eine Maschine nach den Erfahrungen des Leasing-Unternehmens am Ende der Leasing-Laufzeit für 20 % der ursprünglichen Anschaffungskosten am Gebrauchtmärkte verwerten, müssen die Leasing-Raten so kalkuliert werden, dass der tatsächliche Wertverzehr von 80 % über die Laufzeit amortisiert wird. Die behördlich geforderte lineare AfA bleibt jedoch häufig deutlich hinter diesem betriebswirtschaftlich gebotenen Amortisationsanteil zurück, sodass beispielsweise nur 50 % der Anschaffungskosten als AfA verrechnet werden können. In Höhe der Differenz – hier 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten – entstehen dann steuerliche Scheingewinne. Diese werden bei Going-Concern- bzw. Gesamtportfolio-Betrachtung auch nicht durch die buchhalterischen Abgangsverluste bei der



Seite 2

Veräußerung des Leasing-Objekts ausgeglichen, da Leasing-Unternehmen stets aufs Neue für ihre Kunden investieren.

Im Ergebnis führen die Steuerzahlungen auf Scheingewinne zu einem zinslosen unbefristeten Zwangskredit der Leasing-Unternehmen an den Fiskus, der erst sukzessive abgeschmolzen würde, wenn die Leasing-Investitionstätigkeit zurückgefahren oder ganz eingestellt wird. Für die betroffenen Leasing-Unternehmen ist dies mit einer enormen Liquiditätsbelastung verbunden – entsprechend dem empirischen Befund Prof. Dr. Oestreichers 1 Mrd. Euro. Der Liquiditätsabfluss geht zulasten der Substanz der Leasing-Unternehmen, da kein Fremdkapitalgeber bereit wäre, Steuerzahlungen auf Scheingewinne zu finanzieren. Dadurch reduziert sich deren Risikotragfähigkeit und somit letztlich die Möglichkeit, Investitionen zugunsten ihrer Kunden durchzuführen. Das Oestreicher-Gutachten quantifiziert diesen Effekt mit bis zu 12 Mrd. Euro, das sind mehr als 5 % der gesamtwirtschaftlichen Ausrustungsinvestitionen.

In der besagten wissenschaftlichen Untersuchung wurde die Entscheidung der obersten Finanzbehörden auch aus steuerrechtlicher Sicht beurteilt. Demnach gibt es keinen zwingenden Grund, das von den Wirtschaftsprüfern unter Verweis auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung in aller Regel geforderte Verfahren der Abschreibung über die Leasing-Laufzeit auf den erwarteten Verwertungserlös steuerlich nicht mehr anzuerkennen. Die Entscheidung ist dem Gutachten zufolge willkürlich, führt zu einer Erhöhung der Kapitalkosten und benachteiligt die von Leasing-Unternehmen durchgeführten Realinvestitionen gegenüber den Finanzinvestitionen der Kreditinstitute. Weitere Einzelheiten finden Sie in dem anliegend beigefügten Fachaufsatz, der die Ergebnisse des Oestreicher-Gutachtens in kompakter Form wiedergibt (Vorabdruck aus FLF 6/2016).

Zahlreiche Leasing-Unternehmen der vorwiegend betroffenen Objektgruppen Maschinen, Anlagen, IT und Kommunikationstechnik sehen sich aufgrund der beschriebenen Substanzauszehrung bereits in ihrer Existenz gefährdet. Der gerade für den Mittelstand unverzichtbaren Investitionsalternative Leasing droht dauerhafter Schaden. In der gegenwärtigen Situation einer fortdauernden Investitionsschwäche der deutschen Wirtschaft wirkt sich dies besonders fatal aus.

Wir appellieren deshalb dringend an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags, sich für eine gesetzgeberische Lösung des Problems einzusetzen. Durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung zum Fortbestand der bisherigen langjährigen AfA-Praxis im Leasing würden gegenüber dem bisherigen Status quo auch keine Steuerausfälle verursacht. Gerne stehen wir mit entsprechenden Regelungsvorschlägen im Detail zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

Anlage

Geänderte Abschreibungsbedingungen beeinträchtigen Leasing-Investitionen

Studie untermauert Kritik an neuer Leasing-AfA¹⁾

HEINZ-HERMANN HELLEN, MICHAEL MOHR, DR. MARTIN VOSSELER

Die seit 2014 geltenden geänderten Abschreibungsbedingungen für Leasing-Vermögen führen in erheblichem Maße zu einer Besteuerung von Scheingewinnen. Die damit verbundenen Liquiditätseffekte belasten die Substanz der betroffenen Leasing-Unternehmen und beschränken so deren Möglichkeiten, zusätzliche Leasing-Investitionen für ihre Kunden zu realisieren. Eine aktuelle empirische Untersuchung der Universität Göttingen belegt jetzt erstmals das ganze Ausmaß der Effekte.

Im Frühjahr 2014 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, die langjährig praktizierte handelsrechtliche Abschreibung der Leasing-Objekte über die Laufzeit des Leasing-Vertrages auf den erwarteten Restwert beziehungsweise Verwertungserlös steuerlich nicht mehr anzuerkennen. Nach dem Auslaufen einer gewährten Übergangsregelung zeigen sich in der Leasing-Branche mehr und mehr die gravierenden Auswirkungen dieser Änderung der Verwaltungsauffassung. Zahlreiche Leasing-Gesellschaften sehen sich mit einer massiven Liquiditätsbelastung infolge erhöhter

Steuerzahlungen konfrontiert. Ursache ist eine Besteuerung von Scheingewinnen, die aufgrund der neuen Abschreibungsregeln zwar in den steuerlichen Rechenwerken der Leasing-Geber aufscheinen, jedoch wirtschaftlich gar nicht entstanden sind.

Nach neuer Verwaltungsauffassung dürfen Leasing-Unternehmen ihr Vermietvermögen steuerlich nur noch linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Leasing-Objekte abschreiben, die unter Berücksichtigung der AfA-Tabellen zu ermitteln ist. Diese lineare AfA gibt den tatsächlichen Wertverzehr der

Leasing-Objekte jedoch häufig unzutreffend wieder, wodurch während der Vertragslaufzeit „zu wenig“ AfA steuerlich berücksichtigt wird.

Lineare AfA führt zu Scheingewinnen

Zum einen überschätzen die AfA-Tabellen häufig die tatsächliche wirtschaftliche Nutzungsdauer von Investitionsgütern. Denn der immer schnellere technische Fortschritt reduziert tendenziell die Zeitspanne, in der sie im Produktionsprozess wirtschaftlich eingesetzt werden können. Zum anderen verläuft die Wertentwicklung in der Realität meist nicht linear. Vielmehr folgt der Verlauf einer degressiven Kurve mit deutlich höherem Wertverzehr bei Nutzungsbeginn, der im Zeitablauf dann kontinuierlich abnimmt. Da Leasing-Verträge – schon wegen der von den Leasing-Erlassen vorgegebenen 40/90-Regel zur Bestimmung der Laufzeit-

1) „AfA“ bezeichnet den steuerrechtlichen Abschreibungsbegriff „Absetzung für Abnutzung“.

DIE AUTOREN:

Heinz-Hermann Hellen,
Bad Homburg v. d. Höhe,



ist Generalbevollmächtigter und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung der Deutsche-Leasing-Gruppe und verantwortet das Ressort Finanzen. Zudem ist er Vorsitzender des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Regulatorik des BDL.

E-Mail: heinz-hermann.hellen@deutsche-leasing.com

Michael Mohr,
Köln,



ist Sprecher der Geschäftsleitung der abcfinance-Gruppe und zuständig für die Bereiche Strategie, Marktfolge, Personal, IT, Controlling, Risikomanagement und Finanzen. Des Weiteren ist er Vorstandsmitglied des BDL.

E-Mail: michael.mohr@abcfinance.de

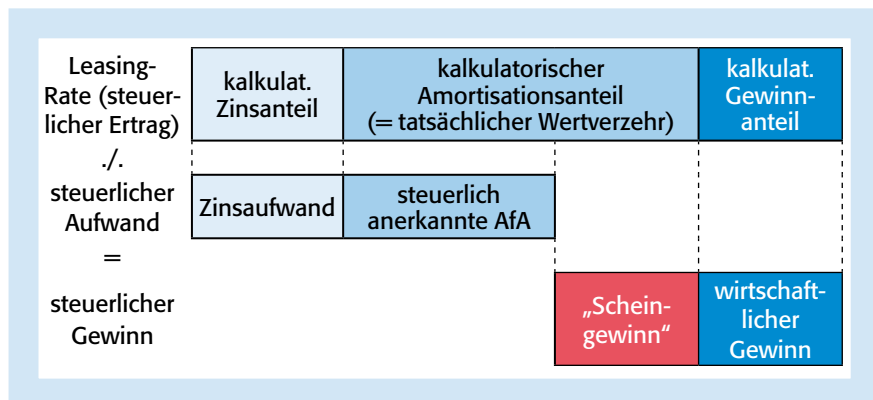
Dr. Martin Vosseler,
Berlin,



ist seit 2010 Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL). Auf das Studium der Betriebswirtschaftslehre folgte 2000 die Promotion und der Eintritt in den BDL, zunächst als Referatsleiter Bilanzierung und Steuern.

E-Mail: vosseler@leasingverband.de

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Scheingewinnproblematik



Quelle: Eigene Darstellung

intervalls²⁾ – stets den Zeitraum des höchsten Wertverzehrs umfassen, wirkt sich der letztere Effekt besonders gravierend aus.

Selbstverständlich müssen Leasing-Unternehmen der Kalkulation ihrer Leasing-Raten aus betriebswirtschaftlichen Gründen den tatsächlichen Wertverzehr des Leasing-Objekts zugrunde legen. Dieser bemisst sich in summa aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem erwarteten Restwert beziehungsweise Verwertungserlös. Nur wenn dieser Betrag (neben den sonstigen Kosten der Leasing-Gesellschaft) über die Leasing-Raten amortisiert wird, lässt sich Leasing rentabel anbieten. Bleibt nun die steuerlich anerkannte lineare AfA aus den hier genannten Gründen hinter dem tatsächlichen, in den Leasing-Raten kalkulierten und als Ertrag zu erfassenden Wertverzehr zurück, werden steuerlich Scheingewinne ausgewiesen, die wirtschaftlich gar nicht

entstanden sind. Diesen Zusammenhang verdeutlicht Abbildung 1.

Unverzinslicher Zwangskredit

Die Steuerzahlungen auf die Scheingewinne wirken wie ein unverzinslicher Zwangskredit an den Fiskus. Normalerweise würde dieser Zwangskredit im Zuge der Verwertung des Leasing-Objekts „zurückgezahlt“. Denn dann käme es zu einem steuermindernden buchhalterischen Abgangsverlust, soweit der Verwertungserlös hinter dem durch unzureichende AfA-Verrechnung überhöhten Restbuchwert des Leasing-Objekts zurückbleibt. Da jedoch Leasing-Unternehmen stets aufs Neue für ihre Kunden investieren, verlängert sich die Laufzeit des Zwangskredits auf unbestimmte Zeit. Bei wachsendem Neugeschäft nimmt er sogar betragsmäßig noch zu. Erst wenn das Unter-

nehmen sich entscheiden sollte, sein Neugeschäft zurückzufahren und sein Vertragsportfolio auslaufen zu lassen, käme es sukzessive zu einem Abschmelzen des Zwangskredits.³⁾

Beispiel

Eine Maschine mit Anschaffungskosten von 100 wird über 4 Jahre verleast. Der tatsächlich zu erzielende Restwert betrage 20. Die Leasing-Raten werden mit einem den tatsächlichen Wertverzehr abdeckenden Amortisationsanteil von jährlich $(100 - 20) / 4 = 20$ kalkuliert. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabellen betrage acht Jahre. Die steuerlich zulässige lineare AfA beläuft sich demnach auf jährlich $100 / 8 = 12,5$. In Höhe der Differenz zwischen dem jährlichen Amortisationsanteil der Leasing-Raten und der jährlichen linearen AfA entsteht ein Scheingewinn von $20 - 12,5 = 7,5$. Bei einem unterstellten Steuersatz von 30 Prozent verursacht dies jährliche Steuerzahlungen von $30\% \times 7,5 = 2,25$, insgesamt also $4 \times 2,25 = 9$.

Diese Steuerzahlungen sind wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, weil der vermeintliche „Gewinn“ nicht tatsächlich existiert, sondern nur in den Büchern des Leasing-Unternehmens infolge der behördlich verordneten unzureichenden AfA entstanden ist. Zum Ende der vierjährigen Leasing-Vertragslaufzeit steht die Maschine beim Leasing-Geber mit einem Wert von $100 - (4 \times 12,5) = 50$ zu Buche. Der tatsächlich erzielte Verwertungserlös, der annahmegemäß dem ursprünglich kalkulierten Restwert entsprechen soll, belaufe sich auf 20. In Höhe der Differenz von $50 - 20 = 30$ entsteht ein buchhalterischer Abgangsverlust. Dieser führt zu einer Steuerminderung von $30\% \times 30 = 9$.

Tabelle 1: Scheingewinnbedingte Steuerzahlungen und Zwangskredit

Jahr	1	2	3	4
Steuerzahlungen auf Scheingewinn	2,25	2,25	2,25	2,25
Steuerminderung durch Abgangsverlust				- 9,00
Liquiditätssaldo	2,25	2,25	2,25	- 6,75
Stand des Zwangskredits an den Fiskus	2,25	4,50	6,75	0,00

Quelle: Eigene Darstellung

2) Vgl. z. B. BMF-Schreiben vom 19.4.1971, BStBl. I S. 264.

3) Dies setzt entsprechende Verlustausgleichs- und -abzugsmöglichkeiten voraus, die in der Praxis oft nicht gegeben sind. Nicht selten dürfte der Zwangskredit „auf ewig“ einbehalten, die Scheingewinnsteuern mithin definitiv werden.

Durch die jährlichen Steuerzahlungen auf Scheingewinne wird über die Laufzeit des Leasing-Vertrages sukzessive ein Zwangskredit an den Fiskus im Wert von neun aufgebaut, der dann am Ende durch den steuermindernden Abgangsverlust in gleicher Höhe „zurückgezahlt“ wird (siehe Tabelle 1). Dies gilt jedoch nur bei isolierter Betrachtung eines Einzelvertrages. Da Leasing-Unternehmen stets aufs Neue („revolvierend“) für ihre Kunden investieren, wird die „Rückzahlung“ des Zwangskredits auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Dieser Effekt wird bei einer mehrjährigen Portfoliobetrachtung deutlich, die in Tabelle 2 vorgenommen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Leasing-Unternehmen in jedem Jahr einen neuen Leasing-Vertrag unter sonst gleichen Bedingungen abschließt. Angegeben werden die durch Scheingewinne bedingten jährlichen Steuerzahlungen beziehungsweise Steuererminderungen (gegebenenfalls saldiert).

Die beiden letzten Zeilen der Tabelle 2 zeigen: In den Betrachtungsjahren 1 bis 3 baut sich der Zwangskredit unter entsprechender Liquiditätsbelastung bis zum Wert von 13,5 auf („Zwangssparphase“). In den Betrachtungsjahren 4 bis 9 bleibt er – wegen der Annahme konstanten Neugeschäfts – unverändert; insofern kann von einem „eingeschwungenen Zustand“ gesprochen werden. Erst nachdem das Leasing-Unternehmen kein Neugeschäft mehr abschließt – hier willkürlich angenommen ab dem zehnten Betrachtungsjahr – baut sich der Zwangskredit unter entsprechender Freisetzung von Liquidität sukzessive ab („Rückzahlungsphase“).

Empirische Studie

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Leasing-Branche hat sich der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) entschlossen, die Problematik der Scheingewinnbesteuerung wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Für die Durch-

Tabelle 2: Liquiditätswirkungen und Zwangskredit im Portfolio

		Betrachtungsjahr											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Neugeschäft des Jahres...	1	2,25	2,25	2,25	- 6,75								
	2		2,25	2,25	2,25	- 6,75							
	3			2,25	2,25	2,25	- 6,75						
	4				2,25	2,25	2,25	- 6,75					
	5					2,25	2,25	2,25	- 6,75				
	6						2,25	2,25	2,25	- 6,75			
	7							2,25	2,25	2,25	- 6,75		
	8								2,25	2,25	2,25	- 6,75	
	9									2,25	2,25	2,25	- 6,75
	10												
Liquiditätssaldo		2,25	4,50	6,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 2,25	- 4,50	- 6,75
Zwangskredit		2,25	6,75	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	11,25	6,75	0,00
		„Zwangssparphase“			„eingeschwungener Zustand“						„Rückzahlungsphase“		

Quelle: Eigene Darstellung

führung der Studie konnte mit Prof. Dr. Andreas Oestreicher (Universität Göttingen) ein überaus renommierter Wissenschaftler auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre gewonnen werden.

Der empirische Teil der Untersuchung stützt sich auf die Auswertung von rund 85 000 Leasing-Verträgen aus dem Bestand namhafter deutscher Leasing-Geber.⁴⁾ Diese verfügen gemessen am Neugeschäft in dem betrachteten Marktsegment über einen Marktanteil in der Größenordnung von 20 Prozent. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Segmente Maschinen, Anlagen, IT, Kommunikations- und Bürotechnik. In diesen Objektgruppen ist das Auseinanderfallen von tatsächlichem und steuerlich berücksichtigtem Wertverzehr

ausgeprägter als in anderen Segmenten, weshalb sie von der Scheingewinnbesteuerungproblematik besonders stark betroffen sind.

Eine Milliarde Euro Liquiditätsbelastung

Durch die Auswertung der beschriebenen umfangreichen Stichprobe und Hochrechnung auf die Gesamtbranche⁵⁾ war es erstmals möglich, die Effekte der Scheingewinnbesteuerung zu quantifizieren. Demnach beläuft sich der Zwangskredit, den die deutsche Leasing-Wirtschaft aufgrund der Scheingewinnbesteuerung an den Fiskus zu leisten hat, branchenweit derzeit auf etwa eine Milliarde Euro.⁶⁾ Dieser Betrag bleibt den Leasing-Unternehmen solange entzogen, wie es nicht zu einer Einstellung oder zumindest zu einem deutlichen Rückgang des Neugeschäfts kommt. Beides ist derzeit nicht abzusehen, im Gegenteil: Trotz der misslichen steuerlichen Situation konnte das Neugeschäft im Mobilien-Leasing im Jahr 2015 sogar um 6,8 Prozent gesteigert werden.⁷⁾ Des-

4) Vgl. Oestreicher, Auswirkungen maßgebender Abschreibungsregelungen auf die Investitionstätigkeit unter besonderem Bezug auf die Leasing-Branche, 2016 (unveröffentlicht), passim.
5) Auch bei der Hochrechnung wurden, kongruent zur Stichprobe, nur die besonders betroffenen Marktsegmente Maschinen, Anlagen, IT, Kommunikations- und Bürotechnik betrachtet.
6) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 43.

halb ist derzeit eher damit zu rechnen, dass der Liquiditätszehrende Zwangskredit noch weiter ansteigt.

Es liegt auf der Hand, dass der mit dem Zwangskredit verbundene Liquiditätsabfluss voll zulasten der Substanz der betroffenen Leasing-Unternehmen geht. Denn kein Fremdkapitalgeber wäre bereit, Steuerzahlungen auf Scheingewinne zu finanzieren. Diese Substanzauszehrung reduziert wiederum die Möglichkeiten der Leasing-Branche, neue Investitionen zugunsten ihrer Kunden zu verwirklichen. Denn durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) müssen Leasing-Unternehmen eine angemessene Risikotragfähigkeit für ihre Investitionen vorhalten, die durch die Substanzbelastung entsprechend beschnitten wird.

Unter den zugrunde liegenden Annahmen wird laut der Studie die potenzielle Einschränkung des Neugeschäfts durch die Scheingewinnbesteuerung für die Gesamtbranche auf eine Größenordnung von zwölf Milliarden Euro geschätzt.⁸⁾ Ohne die Scheingewinnbesteuerung wäre die Leasing-Wirtschaft also in der Lage, zusätzliche Investitionen in Maschinen, Anlagen, IT, Kommunikations- und Bürotechnik im Wert von zwölf Milliarden Euro für den deutschen Mittelstand zu realisieren. Das sind mehr als fünf Prozent der gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen.⁹⁾

Steigende Kapitalkosten – Neutralität verletzt

Neben der empirischen Quantifizierung der Liquiditätseffekte hat Oestreicher im Auftrag des BDL auch die Auswirkungen der neuen Leasing-AfA auf die relative Wettbewerbsposition der Leasing-Unternehmen, insbesondere im Vergleich zur Kreditwirtschaft, untersucht. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die Kapitalkosten der Leasing-Unternehmen erhöhen, sofern die Restbuchwerte der Leasing-

Objekte infolge der amtlich verordneten neuen AfA-Vorschriften über deren Verwertungserlösen liegen. Dies trifft für 94,12 Prozent der in der Stichprobe betrachteten Leasing-Geschäfte zu.¹⁰⁾ In diesen Fällen wurde während der Laufzeit „zu wenig“ AfA verrechnet und dadurch Aufwand zeitlich nach hinten verlagert, weshalb sich ein steuerlicher Barwertnachteil ergibt.¹¹⁾

Aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre bewirken die beschriebenen Effekte eine Verletzung der Investitionsneutralität. Während bei Fortgeltung der vertragslaufzeitbezogenen AfA die Besteuerung praktisch keinen Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit von Leasing-Investitionen hätte, führt die jetzt obligatorische lineare AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach AfA-Tabellen zu einer steuerbedingten Benachteiligung. Dieser Effekt tritt bei Vollamortisationsverträgen deutlicher zutage als beim Teilamortisationsleasing¹²⁾. Da die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen nur Realinvestitionen, nicht jedoch Finanzinvestitionen betrifft, werden darüber hinaus Leasing-Unternehmen gegenüber Kreditinstituten einseitig benachteiligt.¹³⁾

Willkürliche Untersagung der Laufzeit-AfA

Die Ergebnisse der ökonomischen Analyse wiegen umso schwerer, wenn man die in der Studie ebenfalls vorgenommene steuerrechtliche Bewertung der verschärften AfA-Bedingungen mit in Betracht zieht: „Aus einer bilanzrechtlichen Perspektive besteht kein zwingender Grund, die bei Leasing-Gesellschaften handelsrechtlich übliche Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit steuerlich zu untersagen“¹⁴⁾, heißt es in der Untersuchung wörtlich.

Die empirischen Befunde machen deutlich, wie zuverlässig professionelle Leasing-Geber den nach Vertragsende zu erwartenden Veräußerungserlös ihrer Leasing-Objekte

prognostizieren können.¹⁵⁾ Angesichts dessen spricht der Studie zufolge nichts dagegen, den unter Berücksichtigung dieses Verwertungserlöses ermittelten Abschreibungsbetrag auf die Vertragslaufzeit zu verteilen. Die gegenteilige Entscheidung der obersten Finanzbehörden wird folgerichtig als „willkürlich“ bezeichnet.¹⁶⁾

Die Ergebnisse der Studie untermauern die Kritik der Leasing-Wirtschaft an der Verschärfung der AfA-Bedingungen. Da der Verwaltungsweg ausgeschöpft und die Entscheidung der obersten Finanzbehörden final ist, bedarf die Scheingewinnbesteuerungsproblematik im Interesse einer Sicherung der Investitionsversorgung der deutschen Wirtschaft dringend einer gesetzgeberischen Lösung.

Durch eine gesetzliche Klarstellung zur Zulässigkeit der steuerlichen Abschreibung der Leasing-Objekte über die Vertragslaufzeit auf den erwarteten Restwert könnte der bis Ende 2013 geltende Rechtszustand wieder hergestellt werden. Damit wären gegenüber dem damaligen Status quo auch keine Steuerausfälle verbunden.

Angesichts der fortdauernden Investitionsschwäche in Deutschland¹⁷⁾ kann es nicht hingenommen werden, wenn unmittelbar dem Mittelstand zugute kommende Realinvestitionen an unzulänglichen steuerlichen Rahmenbedingungen scheitern. ◀

7) Vgl. Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen, Jahresbericht 2016, S. 27.

8) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 43.

9) Die gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen beliefen sich 2015 auf 222,78 Mrd. Euro (vgl. Ifo-Schnelldienst 23/2015, S. 69, nach Planangaben berechnet).

10) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 24.

11) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 20.

12) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 33.

13) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 44.

14) Oestreicher, a.a.O., S. 42.

15) Der Median des Verhältnisses zwischen kalkuliertem Restwert und tatsächlichem Veräußerungserlös liegt in der Stichprobe bei nahezu 100 Prozent, was als Indiz für die Genauigkeit der zugrunde liegenden Restwerterschätzungen gelten darf (vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 17).

16) Vgl. Oestreicher, a.a.O., S. 42.

17) Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, „Aufschwung bleibt moderat – Wirtschaftspolitik wenig wachstumsorientiert“, Ifo-Schnelldienst 8/2016, S. 22 ff.